

## **BGer 1F\_13/2016 vom 28. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_13\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_13_2016)

FR: TF 1F\_13/2016 du 28 juin 2016

IT: TF 1F\_13/2016 del 28 giugno 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F\_13/2016

Urteil vom 28. Juni 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,

Bundesrichter Eusebio, Kneubühler,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin,

gegen

Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer,

Obergericht des Kantons Solothurn, Gesamtgericht.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 27. Mai 2016 des Schweizerischen Bundesgerichts 1C\_217/2016.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 27. Mai 2016 (1C\_217/2016) auf eine von A. \_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eingetreten ist;

dass A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 16. Juni 2016 Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1C\_217/2016 vom 27. Mai 2016 verlangt;

dass die Gesuchstellerin sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG beruft und dabei den Ausstand von Bundesrichter Fonjallaz wegen "Vorbefassung" geltend macht;

dass die Gesuchstellerin im Verfahren 1C\_217/2016 kein Ausstandsbegehren gegen Bundesrichter Fonjallaz gestellt hat;

dass die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 16. Juni 2016 nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern ein Ausstandsgrund gegen Bundesrichter Fonjallaz vorliegen sollte, zumal die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet ( Art. 34 Abs. 2 BGG );

dass sich das nicht nachvollziehbare Ausstandsbegehren als unzulässig erweist, weshalb darauf ohne Ausstandsverfahren nach Art. 37 Abs. 1 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht einzutreten wäre ( BGE 114 Ia 278 E. 1; Urteil 2F\_12/2008 vom 4. Dezember 2008 E. 2 mit weiteren Hinweisen);

dass indessen die abgelehnte Gerichtsperson am vorliegenden Verfahren nicht mitwirkt, weshalb sich das Ausstandsgesuch als gegenstandslos erweist;

dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der bundesgerichtliche Nichteintretensentscheid vom 27. Mai 2016 am sinngemäss geltend gemachten Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG oder an einem anderen Revisionsgrund leiden sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Gesuchstellerin, dem Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Gesamtgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Juni 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierte Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.